

- 1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2011**
- 2 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Oliver Reinhardt Wölkert)**
- 3 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Daniel Anthony Knebel)**
- 4 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Tim Leukel)**
- 5 Aufgebot**
- 6 Aufgebot**
- 7 Aufgebot**

1 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.018.800 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.377.700 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.020.800 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.932.700 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	143.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	358.900 Euro
---	--------------

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der z.Zt. gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:	2.287.113 Euro
---	----------------

Umlage Ergebnisplan

von insgesamt	1.928.213 Euro
---------------	----------------

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	964.107 Euro
-------------------------------------	--------------

auf je Schüler	379,57 Euro
-------------------	-------------

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 01/2012

16.01.2012

Seite 3

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit 964.107 Euro
auf Umlagefaktor = 0,004266025
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur
Landschaftsverbandsumlage für 2011

Umlage Finanzplan

von insgesamt 0 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit 0 Euro

auf je Schüler 0,00 Euro

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit 0 Euro

auf 0
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur
Landschaftsverbandsumlage für 2011

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitions- Förderungs- massnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 05.05.2011

gez.
Der Verbandsvorsteher
Buchhorn

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 16.05.2011 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 06.01.2012

gez. Kosmala

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

2 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Oliver Reinhardt Wölkert)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Oliver Reinhardt Wölkert
Lichtenberger Straße 48 in 40789 Monheim am Rhein
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 19.12.2011 zu 650-34.23839.6

Langenfeld, 23.12.11

Im Auftrag

gez. Sonnen

3 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Daniel Anthony Knebel)

Die zwei nachfolgend bezeichneten Dokumente werden durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Die zwei Dokument können bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Daniel Anthony Knebel
Jägerstraße 28 in 40231 Düsseldorf
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 17.08.2011 und vom 15.09.2011 zu 650-13.10349.5

Langenfeld, 02.01.12

Im Auftrag

gez. Sonnen

4 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Tim Leukel)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Tim Leukel
Freiherr-vom-Stein-Straße 1 in 40764 Langenfeld
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.01.2012 zu 650-61.00327.5

Langenfeld, 16.01.12
Im Auftrag
gez. Sonnen

5 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 021 21 42** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 22.12.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

6 Aufgebot

Die Sparkassenbücher **302 012 9825 und 302 015 4591** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 04.01.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

7 Aufgebot

Das Sparkassenbuch 401 001 3904 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 10.01.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand